

# Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

## Notvergabe im ÖPNV allein bei Konzessionen erlaubt

Das OLG Düsseldorf (23.12.2015, Az.: VII Verg 34/15) bestätigt, dass bei öffentlichen Busverkehrsleistungen Direktvergaben nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 nur zulässig sind, wenn eine Dienstleistungskonzession vorliegt. Um eine Dienstleistungskonzession handelt es sich, wenn der beauftragte Unternehmer den überwiegenden Teil des wirtschaftlichen Risikos übernimmt. Im vorliegenden Fall lehnte das OLG die Direktvergabe ab. Der beauftragte Verkehrsunternehmer musste seine Verluste nicht selbst tragen. Bei Rückgang seiner Einnahmen erhielt er vom öffentlichen Auftraggeber eine Ausgleichsleistung für die Mindererlöse.



Dr. Ute Jasper Dr. Laurence Westen Rebecca Dreps  
HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK  
Düsseldorf

## Deutsche Bahn verpflichtet sich zu Änderungen beim Ticketvertrieb

Die Deutsche Bahn (DB) hat sich gegenüber dem Bundeskartellamt verpflichtet, den Vertrieb von Fahrkarten für den SPNV umzustrukturieren und Wettbewerbern den Verkauf von Fahrkarten zu erleichtern. Das Bundeskartellamt stellt im Gegenzug das Verfahren wegen des Verdachts des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung im Bereich des Ticketvertriebs vorläufig ein.

Für Wettbewerber wird es einfacher werden, Fahrkarten in Bahnhofsständen zu verkaufen. Die DB wird zudem die Provisionen für den wechselseitigen Fahrkartenverkauf verringern. Außerdem dürfen Wettbewerber zukünftig Fernverkehrstickets der Deutschen Bahn über ihre eigenen Fahrkartenautomaten vertreiben. Die Änderungen kommen insbesondere Kunden im SPNV zugute, da Wettbewerbsunternehmen deutlich besseren Service beim Fahrkartenkauf bieten können.

## BVerwG verwirft Bürgerbegehren zum Ausstieg aus „Stuttgart 21“

Das BVerwG (14.06.2016, Az.: 10 C 7.15) hat das Bürgerbegehren zum Ausstieg der Landeshauptstadt Stuttgart aus dem Projekt „Stuttgart 21“ als unzulässig verworfen. Der Rat der Landeshauptstadt Stuttgart hatte ein Bürgerbegehren abgelehnt, das darauf zielte, der Landeshauptstadt die Mitfinanzierung des Projekts zu untersagen. Die Zuschüsse der Landeshauptstadt für das Projekt seien verfassungswidrig, weil sie sich damit entgegen Art. 104a Abs. 1 GG in

verbotener Weise an Verwaltungsaufgaben des Bundes beteilige.

Dies sah das BVerwG anders. Die Mitfinanzierung durch die Landeshauptstadt stelle keine unzulässige Beteiligung an Verwaltungsaufgaben des Bundes dar. Bei den Zahlungen handele es sich um zulässige Zuschüsse an das private Unternehmen Deutsche Bahn. Der Bau von Schienenwegen und

Schieneninfrastruktur sei seit der Privatisierung des Eisenbahnsektors keine Verwaltungsaufgabe des Bundes mehr. Dies obliege gemäß Art. 87e Abs. 3 GG allein den privatisierten Eisenbahnunternehmen.

## EuGH verhandelt über Trassen- und Stationsentgelte der DB

Am 13.07.2016 verhandelte der EuGH in mündlicher Verhandlung über die Vereinbarkeit der Trassen- und Stationsentgelte der DB mit europäischem Recht. Das LG Berlin hatte dem EuGH im September 2015 die Frage vorgelegt, ob es europarechtlich zulässig ist, die Trassen- und Stationsentgelte der DB einer Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB zu unterziehen. Die DB war zuvor bereits in mehreren Gerichtsverfahren gescheitert, weil sie die Billigkeit ihrer Entgelte nicht nachweisen konnte. Mittlerweile ist die Frage sogar zweimal beim EuGH anhängig. Denn nach erfolgreicher Verfassungsbeschwerde der DB hat der BGH dem EuGH die Frage erneut zur Entscheidung vorgelegt (07.06.2016, Az.: KZR 12/15). Die Schlussanträge des Generalanwalts im Vorlageverfahren des LG Berlin werden für den 26.10.2016 erwartet.

## Schülerbeförderung: Keine Präklusion im Beschwerdeverfahren

In einem Nachprüfungsverfahren gegen die Vergabe von Leistungen der Schülerbeförderung entschied das OLG Celle (21.01.2016, Az.: 13 Verg 8/15), dass die Parteien auch im Beschwerdeverfahren neue Tatsachen vorbringen dürfen. Selbst dann, wenn die Partei diese Tatsachen bereits vor der Vergabekammer hätte vortragen können. Für einen Ausschluss neuen Vorbringens fehle es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Die Präklusion könne auch nicht allein auf dem Beschleunigungsgrundsatz gestützt werden. Neue Tatsachen sind demnach nur präkludiert, wenn die Beteiligten sich nicht mehr zumutbar auf den neuen Vortrag einlassen können.